

# Teltomer Kreisblatt



Ercheint  
Dienstag, Donnerstag und  
Sonntags.  
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.  
pro Quartal.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b  
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis der einfachen Petit-Zeile  
oder deren Raum 20 Pfennige.

Verlags-Vertrag Nr. 1371.

Verlags-Vertrag Nr. 1371.

Nr. 126.

Berlin, Sonnabend, den 27 Oktober 1888.

32. Jahr

## Amtliches.

Berlin, den 11. Oktober 1888.

Das Statut für die Sparkasse des Kreises Teltow vom  
Juli 1882 bestimmt was folgt:

§ 30.

Von den nach Bestreitung der Verwaltungskosten ver-  
bleibenden Zinsüberschüssen jedes Jahres werden zunächst 3 pCt.  
zur Verteilung als Sparprämien nach Maßgabe des § 31  
verwendet."

§ 31.

Die Verteilung der im § 30 erwähnten Sparprämien  
erfolgt in der Art, daß alljährlich nach Abschluß der Jahres-  
rechnungen diejenigen Sparer, welche

- a) dem Gesindestande im Sinne der Gesindeordnung vom  
8. November 1810 angehören,
  - b) nachweislich während der letzten 5 Jahre bei ein und  
derselben Herrschaft gedient und
  - c) während desselben Zeitraums bei der Sparkasse des  
Kreises Teltow Spar-Einlagen gehabt haben,
- durch Kreisblatts-Bekanntmachung aufgefordert werden, sich  
innerhalb einer präfixirten Frist von 4 Wochen zu melden,  
und daß nach erfolgter Prüfung der eingehenden Meldungen  
die zur Bewilligung der Sparprämien verfügbaren Summen  
auf die betreffenden Sparer nach dem Ermessen des Kreis-  
ausschusses durch Zuschreibung zu ihren bezüglichen Contis  
in abgerundeten Beträgen repartirt werden, welche die Summe  
von 30 Mark für einen Sparer nicht übersteigen dürfen."

In Ausführung dieser Statuts-Bestimmung werden die-  
jenigen Sparer, welche

- a) dem Gesindestande im Sinne der Gesindeordnung vom  
8. November 1810 angehören,
- b) nachweislich während der letzten 5 Jahre bei ein und  
derselben Herrschaft gedient und
- c) während desselben Zeitraums bei der Sparkasse des  
Kreises Teltow Spar-Einlagen gehabt haben und demnach  
einen Anspruch auf die Gewährung einer Sparprämie  
zu erheben berechtigt sind,

hiermit aufgefordert, sich bis zum 1. November d. Js. unter  
Beifügung einer nach dem hierunter abgedruckten Muster aus-  
gestellten Bescheinigung des Magistrats resp. Gemeinde-  
Vorstandes bei uns zu melden.

Nach Ablauf dieser Frist können Meldungen nicht mehr  
berücksichtigt werden.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.  
Stubenrauch, Landrath.

## Bescheinigung.

Daß d  
Besitzer des Sparkassenbuchs der Teltow'er Kreis-Sparkasse  
Nr. seit dem bei d  
hier selbst ununterbrochen im Gesindedienst  
steht, wird hiermit amtlich bescheinigt.

den 1888.

Der Magistrat.

(Der Gemeinde-Vorstand.)

Stempel. Unterschrift.

Berlin, den 22. Oktober 1888.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde Vorstände des  
Kreises ersuche ich, mir bis spätestens

## den 20. November d. Js.

anzugeben, ob in ihren Kommunalbezirken sich taubstumme  
Kinder im Alter von 5-9 Jahren aufhalten.

Zutreffendenfalls ersuche ich anzugeben,

1. Vor- und Familien-Namen des Kindes,
2. das Alter des Kindes nach Tag, Monat und Jahr  
der Geburt,
3. den Aufenthaltsort und Unterstützungswohnort des-  
selben,
4. des Vaters oder Vormundes Name, Stand oder  
Gewerbe,
5. ob das Kind bildungsfähig ist.

Diejenigen Kinder, welche bei einem geprüften Taubstummen-  
lehrer bereits einen regelmäßigen Schulunterricht erhalten, er-  
suche ich besonders zu bezeichnen.

Der Erstattung von Vakat-Anzeigen bedarf es nicht.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Stubenrauch.

Berlin, den 24. Oktober 1888.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung  
vom 17. d. Mts. — Nr. 123 des Kreisblatts — bestimme  
ich hierdurch zum Wahlvorsteher-Stellvertreter für den Wahl-  
bezirk Nr. 1, an Stelle des königlichen Jagdzeug-Inspektors  
Kilisch, den Hoflieferanten Zeis zu Hundeshöhe.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Stubenrauch.

Berlin, den 22. Oktober 1888.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände,  
welche mit Einfindung der Verzeichnisse über die land- und  
forstwirtschaftlichen Betriebe, der Bescheinigung über die  
erfolgte Auslegung und der Anzeige über die Zeit der Eröff-  
nung der Betriebe noch im Rückstande sind, ersuchen wir unter  
Bezugnahme auf unsere Kreisblatts Bekanntmachung vom  
14. September d. Js. (Kreisblatt Stück 108) um schleunige  
Einfindung derselben.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.  
Stubenrauch, Landrath.

## Bekanntmachung.

Beförderung von Wiederläufern und Schweinen nach  
den Nordseehäfen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung, betreffend  
die Verladung und Beförderung von Wiederläufern und Schweinen  
nach den Nordseehäfen, vom 20. Januar 1888 — Amtsblatt  
S. 29 — mache ich in Befolgung eines Erlasses des Herrn  
Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom  
27. September d. Js. 1 16 056 hiermit bekannt, daß die thier-  
ärztliche Untersuchung der mit der Eisenbahn nach den Nordsee-  
häfen zu befördernden Wiederläufer und Schweine nur für die-  
jenigen Eisenbahn-Viehtransporte stattzufinden hat, welche zur  
Beförderung nach den eigentlichen Exporthäfen (Hafenstädten)  
bestimmt sind.

Als Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit in Betracht:  
Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven,  
Geestmünde und Tönning, der letztere Ort jedoch nur für die  
Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.

Ferner treffe ich bezüglich des Exportes von Wiederläufern  
und Schweinen vermittelst der Schiffsahrt folgende

### Anordnung.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirth-  
schaft, Domänen und Forsten und auf Grund der §§ 2, 18,  
20 und 66 Nr. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni  
1880 wird hiermit angeordnet was folgt:

§ 1. Zur Beförderung nach den vorstehend näher be-  
zeichneten Exporthäfen (Hafenstädten) bestimmte Wiederläufer  
und Schweine dürfen bis auf Weiteres nur dann in Schiffs-  
gefäßen verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vor der  
Verladung von einem beantragten oder einem dazu amtlich be-  
auftragten privaten approbirten Thierarzte untersucht und ge-  
sund befunden worden sind.

§ 2. Eine Bescheinigung des Thierarztes über die aus-  
geführte Untersuchung hat der Begleiter der zu versendenden  
Thiere oder der Schiffsführer während des Transports bei  
sich zu führen und den mit der Ueberwachung der Durchführung  
der Anordnung zu beauftragenden Organen der Polizei auf  
deren Verlangen vorzuzeigen.

§ 3. Die Nichtbefolgung der in den vorstehenden §§ 1  
und 2 gegebenen Vorschriften wird gemäß § 66 Nr. 4 des an-  
geführten Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Potsdam, den 11. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Berlin, den 22. Oktober 1888.

Veröffentlicht.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Stubenrauch.

## Personal-Chronik.

Der Architekt Otto Hoffmann zu Friedenau ist zum  
Schöffen der Gemeinde Friedenau gewählt und als solcher  
besätigt und vereidigt worden.

## Nichtamtliches.

Unser Kaiser begab sich am Donnerstag Nachmittag  
mit seiner Umgebung zu den Jagdorten nach Blankenburg.  
Unterwegs wurde der Kaiser auf den verschiedenen Stationen  
mit lauten Hochrufen begrüßt. In Blankenburg empfingen  
den Monarchen Prinz-Regent Albrecht und die Spitzen der  
Behörden, eine Ehrenwache war aufgestellt. Nach der Be-  
grüßung fuhren die Herrschaften durch die festlich geschmückten,  
mit Vereinen und der Schuljugend besetzten Straßen unter  
lebhafte Hochrufen nach dem Blankenburger Schlosse, wo  
später alle zur Jagd anwesenden Fürstlichkeiten bei der Tafel  
vereint waren.

Ein römischer Gewährsmann des „Hamb. Corr.“ hält  
auf dem von der Publicistik bereits abgeernteten Felde der  
Nachrichten über den Kaiserbesuch in der Hauptstadt Italiens  
nunmehr eine Nachlese, die noch manche bemerkenswerthe  
Einselheit zu Tage fördert. So berichtet er z. B. über den  
Abschied der beiden Souveräne:

In den letzten Augenblicken vor seiner Abreise von Rom  
hat der Kaiser, vom König Humbert Abschied nehmend, die  
Worte gebraucht: „Ich danke meinem Bruder und seinem Volke.  
Ich verlasse Rom mit bewegtem Herzen. Ich werde die hier  
verlebten Tage niemals vergessen. Ich trenne mich höchst un-  
gern von Ihnen.“

Der König antwortete: „Ueberbringen Sie, theurer  
Bruder, dem wackeren deutschen Volke die Grüße des italienischen  
Volkes.“

Beim Einsteigen in den Wagen mandte sich der Kaiser  
noch einmal zum König und sprach zu ihm: „Ich bitte Sie,  
der erlauchten Königin noch einmal meinen Schiedegrüß zu  
bringen. Auch in weiter Ferne werden wir vereint bleiben.  
Auf Wiedersehen!“ Der König rief dem Kaiser zu: „Glückliche  
Reise! Auf glückliches Wiedersehen!“

Das offizielle Festprogramm für die Zollanschluß-  
Feierlichkeiten in Hamburg lautet: Ankunft des Kaisers  
Montag Mittag 12 Uhr, Frühstück in der Alsterlust, Rund-  
fahrt auf der Alster und durch die Stadt, dann Legung des  
Schlußsteines bei den Freihafen-Anlagen. Hierauf kurze Ruhe  
im Janisch'schen Palast am Jungfernstieg. Um 5 Uhr Fest-  
mahl; dann Feuerwerk auf der Alster, Abends Abreise nach  
Friedrichsruhe, wo der Kaiser beim Fürsten Bismarck über  
Nacht bleibt. — Der Hamburger Senat hat beschlossen, den  
29. d. M. zu einem bürgerlichen Feiertag zu erklären.

Generalfeldmarschall Graf Moltke feierte am 25. Okto-  
ber im stillsten Familienkreise seinen Geburtstag, (geb. 1800).  
Von nah und fern, hoch und niedrig waren dem verehrten  
Manne herzliche Glückwünsche zugegangen, Kaiser Wilhelm  
hatte überaus theilnahmenvoll gratulirt. Der greise Marschall  
weiß, daß das ganze deutsche Volk seine Verdienste um das  
Vaterland nie vergessen wird. Mag er, der größte Heerführer  
unserer Zeit, uns recht lange noch frisch und munter erhalten  
bleiben.

Die Beschlagnahme der Mackenzie-Brochure ist,  
wie aus Duisburg telegraphirt wird, von dem dortigen Land-  
gericht wieder aufgehoben worden.

Die beiden Professoren v. Bergmann und Gerhardt,  
welche vom Kaiser am Mittwoch zur Tafel geladen waren,  
wurden von dem Monarchen mit ganz besonderer Guld  
empfangen. Der Kaiser unterhielt sich geraume Zeit mit beiden  
Herren und dankte ihnen für ihr ruhiges, klares Auftreten  
den von Mackenzie erhobenen Beschuldigungen gegenüber.

Der Reichsanzeiger publizirt einen amtlichen Bericht des  
deutschen Generalkonsulats Michahelles in Zanzibar über die  
ostafrikanischen Unruhen. Die Einzelheiten sind durch  
den Telegraphen schon längst bekannt. Erwiesen wird durch  
den Bericht, daß die deutsche Verwaltung anfänglich keinen  
Hindernissen begegnete, bis die Sklavenhändler ihre arabischen  
Landsleute an der Küste gegen die Europäer aufbieten.

Die diplomatischen Verhandlungen betreffend ein ge-  
meinsames deutsch-englisches Vorgehen in Ost-  
afrika scheitern, einem Londoner Privatbericht zu Folge, einen  
günstigen Verlauf zu nehmen. Ein größeres deutsches Ge-  
schwader geht im Dezember nach Ostafrika.

Marine. Wie die „Steler Btg.“ erfährt, wird demnächst  
nach einer kaiserlichen Bestimmung bei der deutschen Marine  
eine Garde eingerichtet werden. Dieselbe soll bestehen aus  
ausgezeichneten Mannschaften von tadelloser Führung, besonders  
gutem Körperbau und Gesicht.

Verkehrswesen. Vom 1. April f. Js. werden auf der  
Bahnstrecke Potsdam-Berlin versuchsweise die Wagen  
vierter Klasse in Wegfall kommen. Desgleichen sollen  
von genannten Datum an die Retourbillets, die zweitägigen  
wie die Tagesbillets, sämtlich abgeschafft werden. Dafür  
hat aber auch die Bahnverwaltung den generösen Entschluß  
gefaßt, die Preise so niedrig festzusetzen, daß zwei einfache  
Billets dem Publikum sogar noch billiger in Zukunft zu stehen  
kommen, als das ehemalige Retourbillet.

Zur Einführung einer Reichszivilliste für den Kaiser  
schreibt die „Nordd. Allg. Btg.“ in einem Artikel:

„Von dem Reiche erhält der Kaiser für seine Person be-  
tänlich nichts, das Einzige, was indirekt geleistet wird, ist  
die Ausgabe für die Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers  
mit 88,500 Mark (dazu der Wohnungsgeldzuschuß, Servis  
und Pferderationen). Außerdem hat der Kaiser einen „Dispo-  
sitions-Fonds zu Gnadenbewilligungen aller Art“ von 3 Mill.  
Mark. Es ist aber genau bestimmt, wofür diese Gelder aus-  
gegeben werden sollen. Man wird leicht begreifen, daß die  
Reisen, welche der Kaiser im Interesse des Reiches macht, wo-  
zu sicher die diesjährigen Reisen nach Petersburg, Stockholm,  
Kopenhagen, Dresden, München, Stuttgart, Wien, Rom ge-  
hören, riesige Summen fordern, daß die bloße Repräsentation  
gegenüber dem gesandtschaftlichen Personale, dem Bundesrath  
und Reichstag ungeheure Auslagen macht. Das Reich giebt  
überhaupt für Repräsentation nichts als dem Reichskanzler  
18,000 Mk. und dem Staatssekretär im Auswärtigen Amt  
14,000 Mk. Das ist eine Bagatelle. Wenn der Statthalter  
von Elsaß-Lothringen, der kein Gehalt bezieht, für Repräsentation  
und sein Bureau 315,800 Mk. hat, der Reichskanzler an Ge-  
halt und Repräsentationskosten nur 54,000 Mk. hat, der Stat-  
für den Reichskanzler und die Reichskanzlei nur 142,560 Mk.  
beträgt, so ist dadurch allein der Beweis geliefert, daß hier  
eine klaffende Lücke vorliegt. Der deutsche Kaiser ist Kaiser  
als König von Preußen. Wie steht die Sache nun in Preußen?  
Der König bezieht vom Staate 1) die dem Kronfideikommiß  
durch Gesetz vom 17. Januar 1820 angewiesene Rente von  
7,719,296 Mk., 2) auf Grund der Geleße vom 30. April 1859  
und 27. Januar 1868 den Zuschuß zur Rente von 4,500,000  
Mark, also zusammen 12,219,296 Mk. Außerdem giebt der  
Staat für das Geheime Zivilkabinet 122,260 Mk., zu Gnaden-  
bewilligungen aller Art 1,500,000 Mk. Auf das Einkommen  
aus dem Kronfideikommiß ist angewiesen der ganze Haushalt  
der Familie des Kaisers und Königs (der Kaiserin, der Kaiserin-  
Mutter, Geschwister, der Kaiserin-Großmutter), sowie die fest-  
stehende Rente der königlichen Prinzen. Aber dem Könige  
fallen auch zur Last die durch die Einnahmen nicht gedeckten  
Ausgaben für die königlichen Schauspiele in Berlin (Schaus-  
pielhaus, Oper), Hannover, Cassel u. s. w., von denen aus  
Staatsmitteln nur Cassel einen Zuschuß von 108,000 Mk. be-  
zieht, für die Hofmusik, die Gärten, die lgl. Schlösser u. dergl.  
Das Vermögen des königlichen Hauses besteht aus dem selbst-  
verwalteten Gute Erdmannsdorf in Schlesien, 48 Pachtvor-  
werken (9 in Brandenburg, 5 in Pommern, 10 in Posen, 20  
in Schlesien, 4 in Sachsen), wozu noch drei Güter im Kreise  
Osthavelland kommen, welche früher der Kronprinz hatte, aus  
einem Forstbesitz, welcher 14 Oberförstereien umfaßt. Das  
königliche Prinzliche Familienfideikommiß hat die Herrschaften  
Frauenberg in Brandenburg, Flatow und Krojanke in West-  
preußen; das Einkommen der beiden letzteren bezieht aber